

Satzung

des Leichtathletikverein Habelrath-Grefrath 1958 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen LAV Habelrath-Grefrath 1958 e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Frechen-Habelrath.
Er ist unter NR. VR 100400 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Einhaltung der Schriftform genügen auch elektronische Mails (Emails), es sei denn, in der Satzung ist Abweichendes geregelt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt Leichtathletik, Tischtennis sowie andere Sportarten zu pflegen und zu fördern. Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Interessen dürfen innerhalb des Vereins nicht vertreten und gefördert werden. Die Unterstützung derartiger Bestrebungen durch den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist für alle Menschen offen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische und nationalistische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität oder Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Behinderung oder sonstiger Zuordnung zu einer tatsächlichen oder konstruierten Gruppe, entgegen. Er setzt sich ein für Toleranz und Gleichberechtigung. Er verurteilt jegliche Gewalt, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Antidoping Agentur Deutschland (NADA) an.

In die Organe des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den oben formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind hochrot und goldgelb

§ 5 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern (Vereinsjugend),
- Kindern
- inaktiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Stimmrecht.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben sie das aktive Stimmrecht innerhalb des Vereins und wählen auch den Jugendwart.

Als Kinder im Sinne dieser Satzung gelten alle, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand des Vereins oder an den Vorstand der einzelnen Abteilungen ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie durch die Geschäftsstelle des Vereins schriftlich bestätigt wurde.

Der Vorstand des Vereins oder der Abteilungen ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens ein Monat vor Ende eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft gekündigt wird. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand

des Vereins schriftlich mitgeteilt werden und ist nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsstelle wirksam. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes.

Die Beitragspflicht des/der Ausscheidenden endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt. Im Übrigen erlöschen mit der Mitgliedschaft des/der Ausscheidenden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch etwa ausstehender Beitragsrückstände.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen Nichtzahlung-des Jahresbeitrages trotz 3maliger Aufforderung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins und unsportlichem Verhalten
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann begründet Umlagen erheben.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich im Voraus gezahlt. Über Stundungen oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Für die Aufnahme in den Verein kann eine Gebühr erhoben werden.

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Inhalte und Beschlüsse zu dieser werden durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins und der Kommune zur Ausübung des Sports zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in der Abteilung des Vereins Sport betreiben, in der es eingetreten ist.

Die Mitglieder sind an die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereines und seiner Abteilungen gebunden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Verwaltung der Mitgliedsdaten erforderlichen Grunddaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, ggfs. gesetzlicher Vertreter) sowie die Daten zum SEPA-Bankeinzug zu hinterlegen und Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

Damit der Verein seinen Informationspflichten dem Mitglied gegenüber schnellstmöglich nachkommen kann, ist die Angabe einer Telefonnummer bzw. Emailadresse wünschenswert.

Bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen sowie vereinschädigendem Verhalten können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand gegen Mitglieder verhängt werden:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot)
- Hausverbot
- Ausschluss aus dem Verein

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)
- der Vorstand
- die Abteilungsvorstände, sofern mehrere Abteilungen bestehen
- die Vereinsjugend (Jugendversammlung)

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins.

§ 12.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst am Anfang des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr, idealerweise bis spätestens 30.04., statt.

Der Vorstand hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Homepage des Vereins im Internet.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Falls die Vereinsbelange es erfordern oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, hat der Vorstand zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich analog zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs des schriftlichen Antrags der 10% der stimmberechtigten Mitglieder in der Geschäftsstelle.

§ 12.3 Allgemeine Bestimmungen

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderungen der Tagesordnung beizufügen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung jeder satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingebracht und vom Antragsteller unterzeichnet sind.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies wird vom Sitzungsleiter zu Beginn festgestellt und protokolliert.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der in dem Gesetz oder in der Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden und müssen verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Satzungsänderungen oder etwaige vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder und können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Protokollführer und 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12.4 Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Rederecht. Die Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung kein Mitglied waren, haben nur das Rederecht.

Jugendliche Mitglieder (Vereinsjugend) und Kinder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimm- und Rederecht.

Bei der Wahl des Jugendwartes hat die Vereinsjugend ab dem vollendeten 16. Lebensjahr des Vereins volles Stimm- und Rederecht.

Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 12.5 Wahlen

Alle in der Satzung genannten Wahlen werden geheim vorgenommen, es sei denn, dass die Mitglieder einstimmig auf eine geheime Wahl verzichten.

Als gewählt gilt die Person, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keiner der Kandidat*innen die Hälfte der Stimmen, dann findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidat*innen statt, welche die meisten Stimmen hatten.

Alle Wahlen und Gestellungen gelten für die Dauer von 2 Jahren, bei Ersatzwahl oder -gestellungen jeweils bis zum Schluss der Amtsperiode des zu Ersetzenden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Jugendwart*in ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Vereinsjugend im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Er/sie kann von der Mitgliederversammlung benannt werden, wenn eine Wahl in Ermangelung von Vorschlägen oder anwesender Stimmberechtigter nicht durchgeführt werden kann, oder zu einem Ergebnis führt, das nach verständiger, unparteiischer Würdigung den berechtigten Belangen des Vereins zuwiderlaufen würde.

§ 13 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in, dem/der Kassenwart*in und dem/der Sportwart*in.

Der Vorstand wird durch den/die Jugendwart*in ergänzt. Er/Sie vertritt die Belange der Jugendlichen und Kinder im Vorstand.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind

- Frauenwartin
- Seniorenwart*in
- PR-Beauftragte/r
- weitere Beisitzer*innen, deren Anzahl in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Jugendvertreter*in (gewählt durch die Jugendversammlung)

Dieses weiteren Vorstandsämter werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§ 13.1 Gerichtliche Vertretung

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer*in, der/die Kassenwart*in sowie der/die Sportwart*in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13.2 Aufgabe des Vorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle

Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden. Im Übrigen ist der Vereinsvorstand für alle Aufgaben zuständig, für die seine Zuständigkeit in dieser Satzung festgelegt ist.

§ 13.3 Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Er/sie hat den Vorstand einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er /sie ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Im Verhinderungsfall übernimmt der/die Geschäftsführer*in die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

Alle 2 Jahre sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassenprüfer*innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Kassenbelege, Kassenbestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Jahres sind sofort dem Vorsitzenden und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand und ggf. einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 15 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder ab dem 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend erledigt unter Vorsitz des/der Jugendwart*in ihre Aufgaben selbständig und berichtet dem Vorstand.

Sie hält jährlich eine Jugendversammlung ab und gibt sich eine Jugendsatzung und Jugendordnung, die nicht Bestandteile dieser Satzung sind.

§15.1 Jugendwart

Der dem Vorstand gehörende Jugendwart*in ist grundsätzlich für die Angelegenheiten der Jugend zuständig. Er/sie wird auf der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt und steht als Ansprechpartner*in zur Verfügung, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein wahrzunehmen.

§15.2 Jugendversammlung

Der/die Jugendwart*in organisiert die jährliche Jugendversammlung, zu der die Vereinsjugend des Vereins einzuladen ist.

Die Vereinsjugend gibt sich in der Jugendversammlung eine Jugendsatzung und eine Jugendordnung. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter*in. Gewählte-Jugendvertreter bleiben bis zur

nächsten Jugendversammlung im Amt. Tritt ein Jugendvertreter aus dem Verein aus, ist unverzüglich eine Jugendversammlung einzuberufen.

§ 16 Ausschüsse und Abteilungen

§ 16.1 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu benennen sind.

Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes

§ 16.2 Abteilungen

Der Verein kann sich in einzelne Abteilungen gliedern. Die Abteilungen werden dann nach jeweils zusammengehörenden Sportarten gebildet.

Es können zu jeder Zeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet oder bestehende Abteilungen aufgelöst werden.

Derzeit existieren keine Abteilungen. Die folgenden Bestimmungen gelten demnach nur, wenn mindestens 2 Abteilungen gebildet wurden.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der sich aus dem Abteilungsleiter*in und weiteren von der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern (z.B. Frauenwart*in, Kassierer*in, Jugendvertreter*in, Sportwart*in und weiteren Beisitzer*innen) zusammensetzt.

Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Für die Durchführung der Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand der einzelnen Abteilungen hat die laufenden Geschäfte der einzelnen Abteilungen zu erledigen. Er ist dem Vorstand weisungsgebunden. Weiter hat der Abteilungsvorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt, zu der der Abteilungsvorstand schriftlich einlädt. Der Vorstand des Vereins ist zu dieser Versammlung einzuladen. Er entsendet hierzu einen Vertreter.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist gemäß den Regeln des Verbundsystems des organisierten Sports Mitglied im Leichtathletikverband Nordrhein e.V., sowie in allen ordentlichen Bundes-, Landes- und Kreisverbänden, die als regionale und Dachverbände einzelne Sportarten repräsentieren, werden. Er ist Mitglied im Kreis-Sport-Bund Rhein-Erft e.V. und im Stadtsportverband Frechen e.V.

Er erkennt durch die Mitgliedschaften die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt zu den Sportverbänden beschließen.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei ordnungsgemäßer Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder der Kommune/des Kreises sowie bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind. Die gesetzliche Haftung wird hiervon nicht berührt.

Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandengekommen oder beschädigt werden. Der Verein darf über zurück gelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen eines Jahres abgeholt werden.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 20 Auflösung des Vereins

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung des Vereins. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht gegeben, muss innerhalb von 14 Tagen zu diesem Zweck eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich und zwar in geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Frühere Satzungen verlieren Ihre Gültigkeit.

Frechen-Habbelrath, den 18. März 2026

Helmut Loock
Vorsitzender

Dietmar Boomkamp
Geschäftsführer

Stefan Blasche
Kassenwart

Mike Becker
Sportwart